

mehrfachen Gesetzesverletzung an. Die Grundsätze der Strafzumessung fordern insbesondere bei der Bemessung der Strafe vom strafrechtlich wichtigen **Gesamtverhalten des Täters** auszugehen. Daraus folgt notwendig, daß bei mehrfacher Verletzung von Strafgesetzen alle verletzten Strafrechtsnormen zur Anwendung kommen müssen, die das gesellschaftswidrige bzw. gesellschaftsgefährliche Verhalten des Täters kennzeichnen. Alle für den Charakter und die Schwere des gesamten strafrechtswidrigen Verhaltens wesentlichen Strafrechtsverletzungen finden damit Berücksichtigung, und die diesen entsprechenden Normen werden angewandt. Damit wird aber zugleich die Anwendung jener Strafrechtsnormen ausgeschlossen, deren Verletzung für die Charakterisierung des gesamten strafbaren Verhaltens, insbes. dessen Gesellschaftswidrigkeit bzw. Gesellschaftsgefährlichkeit, unwesentlich ist.

3. § 63 Abs. 2 nennt die **Formen** mehrfacher Gesetzesverletzung. Für die mehrfache Gesetzesverletzung ist charakteristisch,
 - a) daß durch die Handlung zugleich mehrere Strafrechtsnormen verletzt werden (**Tateinheit**) oder
 - b) daß durch mehrere Handlungen verschiedene Strafrechtsnormen oder dieselbe Strafrechtsnorm mehrfach verletzt wird (**Tatmehrheit**).
4. Allen Formen mehrfacher Gesetzesverletzung ist gemeinsam, daß das Gericht für das gesamte strafbare Verhalten, ungeachtet ob in Tateinheit oder Tatmehrheit begangen, eine **Hauptstrafe** auszusprechen hat.

Daraus erwächst den Rechtspflegeorganen die Verpflichtung zu einer zusammenfassenden Analyse und Beurteilung des gesamten strafrechtswidrigen Verhaltens, um die von § 64 Abs. 1 geforderte, dem Charakter und der Schwere des strafbaren Gesamthandelns angemessene Strafe zu finden.

Die auszusprechende Strafe muß in einer der verletzten Strafrechtsnormen angedroht sein. Dabei ist zu beachten, daß der Strafrahmen nicht nur aus den in den Tatbeständen angedrohten Strafen besteht, sondern auch die entsprechenden Ergänzungen aus dem Allg. Teil mit umschließt (z. B. die Bestimmungen über die Strafverschärfung bei Rückfallstrafaten §44).

Die Verpflichtung des § 63 Abs. 1, bei mehrfacher Gesetzesverletzung alle verletzten Strafrechtsnormen anzuwenden, ist jedoch nicht nur für die auszusprechende Hauptstrafe bedeutsam, sondern auch für mögliche Zusatzstrafen. Alle in den durch die mehrfache Gesetzesverletzung betroffenen Strafrechtsnormen — unter Beachtung des 3. Kapitels 5. Abschn. — angedrohten Zusatzstrafen können daher (soweit dies gesetzlich nicht ausgeschlossen ist) angewandt werden.

5. Die Regelungen in § 64 Abs. 2 und 3 ermöglichen auch bei mehrfacher Gesetzesverletzung eine weitgehend differenzierte Strafanwendung. Sie sind spezielle Regeln zur Anwendung der Freiheitsstrafe.